

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 20. Januar 1936

Nr. 8

Das Reichszollblatt erscheint in zwingloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon — 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. J. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade Berlin 1936.....	35
III. Verbrauchsabgaben: Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol. Vom 10. Januar 1936.....	35
IV. Kraftfahrzeugverkehr usw.: Bekanntmachung über den Verkehr dänischer Personkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personkraftfahrzeuge in Dänemark.....	36
Sonstige Nachrichten.....	36

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Erleichterungen bei der Einfuhr zur XI. Olympiade Berlin 1936

Weber ein Vermerk in die Devisenbescheinigung oder ein dieser nach Ziffer II Nr. 4 der Verfügung vom 3. April 1935 — Z 1134 — 240 II — (RZBl. S. 147) gleichgestelltes Papier, noch eine rote Meldung nach Ziffer III der genannten Verfügung ist zu erstatten bei der Abfertigung von Waren, für die auf Grund meiner Verfügung vom 10. Januar 1936 — Z 1253 — 6 II —

Erleichterungen für die Einreise zur XI. Olympiade Berlin 1936 (RZBl. S. 25) Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen gewährt wird.

Unterliegen solche Waren einem devisenpolitischen Abfertigungsverbot, so gilt § 2 Abs. 2a der Zweiten Durchführungsvorordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 24. Juli 1935 (RZBl. S. 331).

RZM. vom 16. Januar 1936 — Z 1253 — 13 II

III. Verbrauchsabgaben

8. Zündwarensteuer und Zündwarenmonopol

Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol. Vom 10. Januar 1936¹⁾

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die unter Führung der Deutschen Großeinkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft mit der Firma „Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba“ wird in das Zündwarenmonopol gemäß dem Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11)²⁾ eingegliedert. Sie tritt zur deutschen Gruppe (§ 6 des Zündwarenmonopolgesetzes).

¹⁾ RZBl. I S. 3

²⁾ RZBl. S. 321

§ 2

Die Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba erhält eine Beteiligungsziffer in Höhe von 172,85 Normalstücken.

§ 3

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der aus dem Absatz der von der Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba hergestellten Zündwaren entsteht, fließt nach Abzug der Unkosten, die auf diese Zündwaren im Verhältnis ihrer Menge zu der von der Monopolgesellschaft abgesetzten Gesamtmenge entfallen, ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Ländsticks Aktiefolaget steht ein Anteil hieran nicht zu.

§ 4

Die Sondervorschriften des Zündwarenmonopolgesetzes über die Herstellung und den Absatz von Zündwaren durch die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, und die Großeinkaufs- und Produktions-Untiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, fallen fort. Das gleiche gilt von der besonderen Abgabe (Monopolausgleich) dieser Gesellschaften (§ 37 des Zündwarenmonopolgesetzes).

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1936

Der Führer und Reichkanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Sjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

Zu § 4 des vorstehenden Gesetzes:

Auch die vor dem 1. Januar 1936 in den freien Verkehr übergeführten Zündwaren ist § 24 der vorläufigen Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz vom 27. Mai 1930 (RZBl. S. 330) noch anzuwenden.

RZM. vom 16. Januar 1936 — V 7300 — 378 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschließlich Kraftfahrzeugsteuer)

Bekanntmachung über den Verkehr dänischer Personenkraftfahrzeuge im Deutschen Reich und deutscher Personenkraftfahrzeuge in Dänemark¹⁾

Auf Grund des § 13 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1137) bestimme ich nach einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Königlich Dänischen Regierung folgendes:

1. Ein in Dänemark zum Verkehr zugelassenes Personenkraftfahrzeug mit Luftbereifung darf vom 1. Februar 1936 ab bei vorübergehendem Aufenthalt im Deutschen Reich die öffentlichen Wege ohne das im § 2 Abs. 2 und § 6 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 vorgeschriebene länglichrunde Kennzeichen befahren, wenn
 - a) das Fahrzeug im Deutschen Reich zu nicht gewerblichen Zwecken benutzt wird und außer dem in Dänemark vorgeschriebenen Kennzeichen das in der Anlage C zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233) für Dänemark vorgesehene Nationalitätszeichen »DK« führt,
 - b) der Führer die dänischen Ausweise für sich und das Fahrzeug vorlegen kann, die, sofern sie nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher Sprache versehen sein müssen. An Stelle einer amtlichen Übersetzung genügt die Übersetzung durch einen der in der Ausführungsanweisung vom 4. Januar 1935 zum § 1 Abs. 3 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (Reichs-Verkehrsblatt 1935, Ausgabe B, (S. 3)²⁾ aufgeführten

dänischen Automobil-Klubs (Kongelig Dansk Automobil Klub in Kopenhagen, Forenede Danske Motorejere in Kopenhagen, Turistforeningen for Danmark in Kopenhagen, Danmarks Motor Union in Kopenhagen). An Stelle des dänischen Ausweises für den Führer kann auch der Internationale Führerschein vorgelegt werden.

2. Die Anerkennung der dänischen Ausweise kann aus denselben Gründen wie die Anerkennung des Internationalen Zulassungs- oder Führerscheins versagt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934).
3. Bei der Feststellung des nicht gewerblichen Charakters des Verkehrs ist in Zweifelsfällen zugunsten der Anwendung dieser Bekanntmachung zu entscheiden.
4. Die vorstehenden Erleichterungen fallen weg, sobald der Verkehr eines dänischen Kraftfahrzeugs auf deutschem Gebiet nicht mehr vorübergehend ist, insbesondere, sobald der Führer in Deutschland seinen ständigen Wohnsitz begründet.
5. Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 gelten sinngemäß für deutsche Personenkraftfahrzeuge mit Luftbereifung in Dänemark. Die deutschen Fahrzeuge haben das Nationalitätszeichen »D« zu führen. Die deutschen Ausweise für Führer und Fahrzeug brauchen aber nicht mit einer amtlichen Übersetzung in die dänische Sprache versehen zu sein. Ferner muß der deutsche Kraftfahrzeugführer mindestens 18 Jahre alt sein.

Berlin, den 11. Januar 1936

Der Reichsverkehrsminister

Fthr. v. Eiß

K 1. 262 (O 3043 — 76 II)

¹⁾ Reichsgesetzbl. I 1936 S. 14

²⁾ RZBl. 1935 S. 44

Sonstige Nachrichten

Verfendung von Teilabzügen des Reichszollblatts

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Teilabzüge des Reichszollblatts

Nr. 3 für 1936 (Gesetz zur Devisenbewirtschaftung nebst Richtlinien)

sind geliefert worden.